

Was Sie schon immer wissen wollten, ...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- **Richtige Datensicherung im Unternehmen**
- **Konformitätserklärung in welcher Sprache?**
- **Umsatzbesteuerung von Bauleistungen**

Im Unternehmen

Computer

Datensicherung, aber wie?

Frage: Wie soll ein durchschnittlicher Handwerksbetrieb seine Daten sichern?

Antwort: Als Erstes sollte die Vorgehensweise geplant werden. Wer sich unsicher ist, sollte sich nicht scheuen, einen Profi zu fragen. Auch Softwarehersteller und Händler bieten manchmal einen entsprechenden Service an. Aber Vorsicht: Die teuerste Lösung muss nicht notwendigerweise auch gleich die Beste sein.

Ferner sollte gute Branchensoftware immer die Möglichkeit zum Erstellen und Verwalten von Datensicherungen enthalten. Es sollen hier jedoch bewusst keine Einzelprodukte genannt werden, da die Anforderungen der Betriebe recht unterschiedlich sind.

In jedem Fall sollten Daten, mit denen täglich gearbeitet wird, und Systemdaten, Archive oder Materialkataloge un-

terschiedlich behandelt werden. Die wertvollsten Informationen, die gar nicht oder nur mit großem Aufwand zu rekonstruieren sind, stecken sicherlich in den täglich bearbeiteten Dateien. Dies sind nicht nur die Daten von Branchenprogrammen, sondern auch die Daten von Standardanwendungen wie Word, Excel, Lotus oder E-Mail-Programmen. Folglich sollten diese mindestens einmal täglich gesichert werden. Hingegen reicht eine davon getrennte Sicherung des Systems einmal pro Woche. Solche Backups sind oft die einzige Rettung bei Virenbefall oder einem anderweitig bedingten Systemcrash. Die getrennte Sicherung von Daten und System hat im Wesentlichen zwei Gründe: Es spart Zeit und Speicherkapazität.

Sind Daten und System zusammen gesichert und kann nicht auf Teilbereiche des Datenträgers zugegriffen werden, d. h. ein Backup kann nur komplett zurückgespielt werden (unter Umständen bei Magnetbändern), kann ein System möglicherweise nicht wieder hergestellt werden, wenn bereits Systemfehler mitgesichert wurden.

Wichtig ist auch der Ort der Aufbewahrung. Was passiert, wenn z. B. ein Feuer die Geschäftsräume zerstört, in denen sich auch sämtliche Sicherungen befanden? Ein guter Aufbewahrungsort wäre schon

eine Privatwohnung, die selbstverständlich nicht an die Geschäftsräume angrenzt – es ist unwahrscheinlich, dass es gleichzeitig an beiden Orten brennt. Besser ist sicher ein Bankschließfach. In beiden Fällen empfiehlt sich ein rotierendes System, bei dem sich z. B. eine aktuelle Tagessicherung und vier Wochensicherungen außerhalb der Geschäftsräume befinden. Die folgende Checkliste fasst die wichtigsten Punkte zusammen:

1. Ausstattung:
 - Geeignete Sicherungssoftware mit der Möglichkeit zur automatischen Sicherung.
 - Entsprechende Sicherungsmedien: Band, CD-ROM, Externe USB-Speichersticks, mobile Geräte wie Laptops, Internet.
2. Maßnahmen:
 - Je nach Notwendigkeit und Datenmenge mindestens wöchentliche bis hin zu täglicher Datensicherung.
 - Daten und System getrennt sichern.
 - Mindestens einen Verantwortlichen in Sachen Datensicherung benennen.
 - Regelmäßige Kontrolle der Sicherungen: Lesbarkeit?, Inhalt O.K.?, neu zu sichern- de Bereiche?
 - Sicherungsmedien außerhalb der Geschäftsräume aufbewahren.

gefertigt)? Oder ist es rechtlich ausreichend die Konformitätserklärungen in einer „EU-Gemeinschaftssprache“ (z. B. Englisch, Französisch) auszustellen – ggf. mit nachgetragenen Übersetzungen?

Antwort: Die Konformitätserklärung für Kälteanlage bzw. kältetechnische Produkte erfolgt in der Regel nach der Maschinenrichtlinie. Dort heißt es in Anhang II Teil C Absatz (1): „Diese Erklärung ist in derselben Sprache wie die Originalbetriebsanleitung abzufassen (siehe Anhang I Nummer 1.7.4 Buchstabe b)), und zwar maschinenschriftlich oder in Druckbuchstaben. Ihr muss eine Übersetzung in einer der Sprachen des Verwendungslandes beigefügt sein. Für diese Übersetzung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung.“

Im referenzierten Abschnitt 1.7.4 in Anhang I findet man: „b) Die Betriebsanleitung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten in einer der Gemeinschaftssprachen erstellt. Bei der Inbetriebnahme einer Maschine müssen die Originalbetriebsanleitung und eine Übersetzung dieser Betriebsanleitung in der oder den Sprache(n) des Verwendungslandes mitgeliefert werden. Diese Übersetzung wird entweder vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten oder von demjenigen erstellt, der die Maschine in dem betreffenden Sprachgebiet einführt. Abweichend hiervon kann die Wartungsanleitung für Fachpersonal, das dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten untersteht, in einer einzigen von diesem Personal verstandenen Gemeinschaftssprache abgefasst sein.“

Folglich müssen die Konformitätserklärungen auch in deutscher Sprache vorliegen.



Konformitätserklärung

In welcher Sprache?

Frage: Müssen für Kälteanlagen bzw. kältetechnische Produkte, welche in Deutschland betrieben werden, die Konformitätserklärungen in deutscher Sprache erstellt werden (das Produkt wurde in der EU

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.



Finanzen

Umsatzsteuer

Wer ist Bauleistender?

Frage: In der letzten Zeit ist viel über die Umkehrung der Umsatzsteuerschuld zu lesen, die seit 1. April 2004 gilt. Fällt der Kälteanlagenbauer auch unter die so genannten „Bauleistenden“ und wäre demnach von den neuen Regelungen betroffen?

Antwort: Worum geht es? Mit dem „Haushaltsbegleitgesetz 2004“ wird die **Umsatzbesteuerung von Bauleistungen** ab dem **1. April 2004** völlig neu geregelt. Immer dann, wenn ein Unternehmer eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer

erbringt, der seinerseits ebenfalls Bauleistungen tätigt, geht die Umsatzsteuerschuld vom Leistenden auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber wird zum Schuldner der Umsatzsteuer für die an ihn erbrachte Leistung. Er ist verpflichtet, diese Umsatzsteuer in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. Das gilt auch dann, wenn er die Bauleistungen für seinen privaten Bereich bezieht. Der Kälteanlagenbauer ist dabei als Ausführender von „Installationsarbeiten“ bzw. beim „Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind“ als Bauleistender zu sehen. Das Gesetz wurde relativ kurzfristig verabschiedet, so dass es noch zahlreiche Unklarheiten gibt. Bei Detailfragen sollten Sie sich daher an Ihren Steuerberater wenden.

Bitte beachten Sie auch folgende Zusatzinformation der Handwerkskammer Rhein-Main: Das Bundesfinanzministerium gewährt für die Anwendung der neuen Vorschrift eine dreimonatige Übergangsregelung mit folgendem Inhalt:

Bei Bauleistungen, die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2004 ausgeführt werden, kann der leistende Unternehmer weiterhin als Schuldner der Umsatzsteuer behandelt werden. Er muss dann eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen. Voraussetzung ist jedoch,

- dass die Vertragsparteien sich einvernehmlich hierauf einigen und

- dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird. Diese Voraussetzungen sollten von den Vertragsparteien schriftlich dokumentiert werden.

Hinweis: Die Übergangsregelung ist nicht nur mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Sie führt auch zu Haftungsrisiken für den Leistungsempfänger. Es empfiehlt sich deshalb, von einer Anwendung der Übergangsregelung ganz abzusehen und sofort ab dem 1. April 2004 die Neuregelung anzuwenden.

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die **Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal** gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de